





COPIA

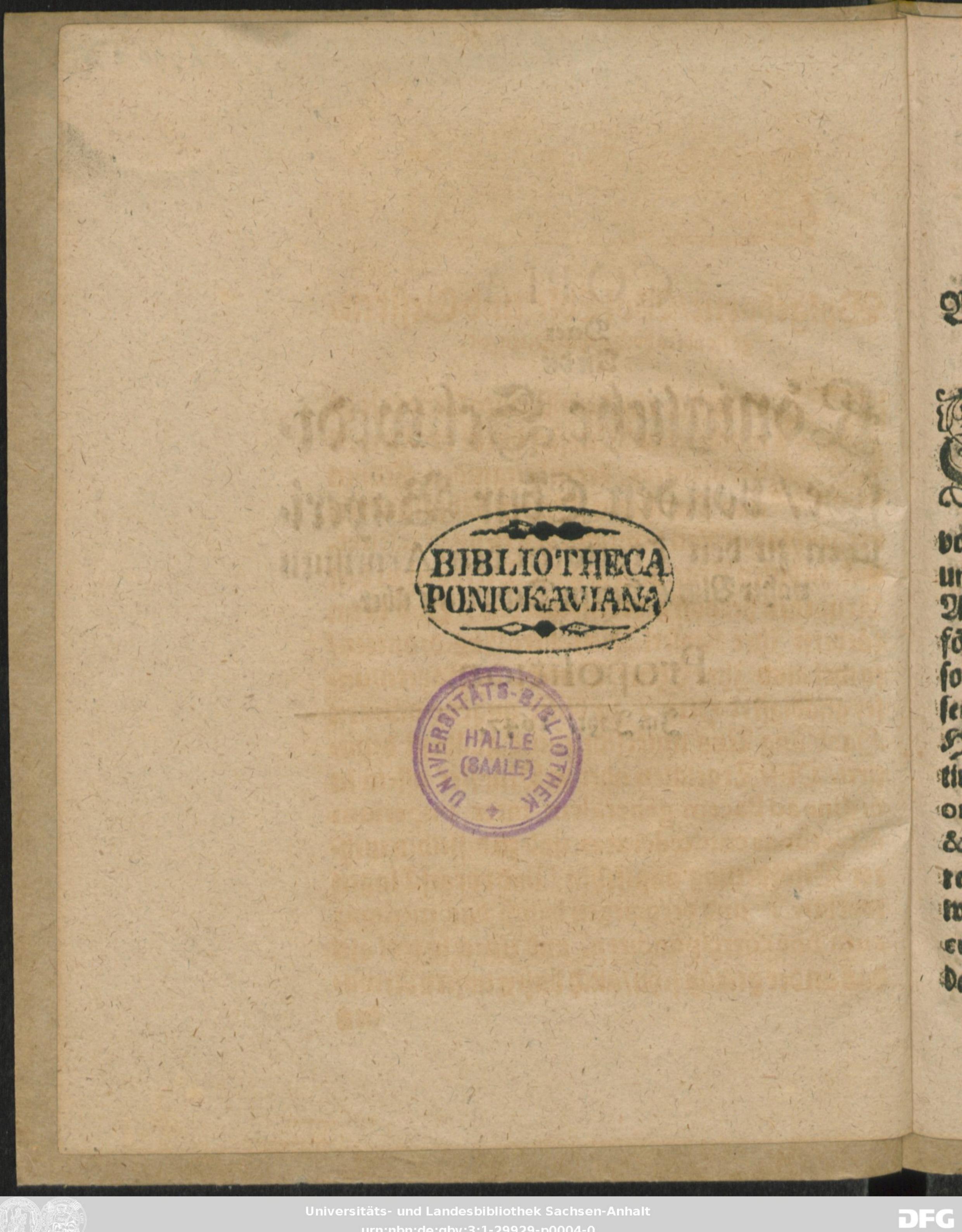
Derer Vin die

Rönigliche Schwedi. Sche/vonden Chur Bäyeri. schen/zu den Tractaten des Armistitut voher Vim/ Herren Deputirten aber.

Proposition.

3m Jage/ 8647.









Wolgeborne/WolEdle/und Gestren,

Emuach ein Armistitium Generale 311 Imachen/zu Manster durch die Herrett Mediatores, derenkriegenden Kronen Coodsund Parthenen Herren Abgesandten porgeschlagen/von denstiben allerseits placitiret. und zu diesen Tractaten gewisse Personen zu dem Armaden herauff geordnet worden: Bud denn förderst Ihre Repserl. Maj. dero Abgeordneten/ sowol auch Ihre Churf. Ourcht. in Bäneren/une ser anadigner Herr / zu dieser angenommenen Handlung Vos unterschriebene guadigst depus eiret/Diese Tractaten aber zu Munster allein in ordine ad Pacem generalem inter imperium & Coronas confæderatas, und ju desselben mebver Beforderung angesehen/ und vorgeschlagen worden / und derowegen billich das medium sum fine correspondiren, und eines souvoi als das ander gemaß senn/auch diesen unsern Armas



& word in the designe) & 4

confirmation with a service of the

den o viel Quartier gelassen werden sollen / darinnen sie bist aufferfolgenden Frieden Schluß subsestien, und das Interkommen haben können 1 bevorab 1 weil es. umb so lange Zeit nicht zu thun, sondern zuhoffen ist! Ja in der benden confædererten Exonen Hand wed malt stehet/gegen ihnen beschehener/ansehnlichen Gae eisfaction/weiche unser gnädigster Churfürst und Herr so machtig befordert i den Frieden alsobald völlig zu schliessen. Derowegen den anwesenden Herren Dee putirten bender confæderireen. Eromen nicht zu entgegen seyn wird / daß für das Erste alle weitere Host meeten: und Progresses ben einer und anderer Aimadas und ben denen hin und wieder davon dependirenden Bolckern! durante bec tractatu, Armestitu, reciproce aller Dithin solien abs und eingestellet / und der kriegenden Theile: Ar maden in dem Stant und Driht biß zu vergleich ung der Quartier | und des Arm statu Generalis weibleiben! wie sie jeno ben Ansang der Eractaten sich bepderseits bestinden werden. Dahero zum Andern für die Rep serl. und die Reiche Armaden neben den Kenserlichen. Erblanden/auch die etliche Jahr bere in posse ins nen gehabte gange Bäyerische 1. Schwäbische und Franckische Erense zu belegen/ und zu Winterguarties ren zu cediren / und zu überlassen begehret wird / zumah. len ohne die Lander der comsæderir een zwo Eronen Att meen in den übrigen Erepsen genungsame Quartier und Anterkommen/sowol diß als jenseits Rheins has ben können/und nicht Roth haben/dieser bender Armes en Volckeristre hergebrachte Winterquartier zu entzies Wie dann auch pors Pritte 1 bey dem Bäpris



to see a

Derr! 344 Dee. gen erem: ben then reile ung eits then. 1974 und abo are rtier : bars mee

nem?

and"

les.

1181

Dea

Das

rmi

bent.

ceps

rties

schen Erepse expresse von Bus bedinger misdie ak dat rumb nicht nur die sentge Stande und Lander welche sonst vermöge der Reichs Marricut in den Bavrischen Creiß gehören/ sondern auch die Obere und Phister Pfalk/ so viel deren disseit des Rheins gelegen | und J. Churf. Durcht. in Benern/unserm gnädigsten Herrn jugehörig ist/begriffen/ und verstanden / deßgleichen auch die Städte/ Rhain/Denawerth/ Mandelheimb/ Wemboing/Heydenkeimb und Wiesensteig/ mit dare zu gehörigen Appereineneien, Seiner Churf. Durcht. wieder ohne allen Entgelt eingeräumet: und die das rinn liegende Guarnisonen abgeführet werden sollen. Db nun woln auch die im ersten Puncte gemeldie / -spensio armorum, so wol als das gleich darauff tructt. rende Armistitium Generale, auff alle Reiche Ereise! 3. tem der Kensert. Maj. und Churf. Durcht, in Benern Aimeen/Erblander und samptliche assistirende Eture Fürsten und Stande gemeinet und angesehen ist / io solle doch dieser Stillstand der Waffen auch auff den Westphälischen Kreiß / und insonderheit nicht weniger auff J. Churf Durchl. zu Colln / Ers Stiffter und Länder auch in specie verstanden, und auforueklich ges richtet/wie auch die Contributiones in denen modertres werden. Soviel Vierdiens die Zeit betrifft/wie lange die Juspensio Armorum, und das Armistitium gelten und Kraffe haben solles were hierinne zu unsers Dafürhaltens fein gewiffer Ter minus nur auff etliche Monat! sondern Tempus indeterminatü, biß zu völligen Schluß des Friedens zu semen/inconsideration, daß dieser Still. stand der Waffen/auch nach der Herren Wegentheilen eigenemes



eigenem Bekäntnüß / so sie zu Manster gethan / allein] wie oben gemeldet ist/ zu Beförderung des Friedens angesehensund dahero billich auch biß zu völliger Bes schliessung und Bollnziehung desselben beständig perduriren und coutinniren solle / Barumb auch man sich ben dieser Handlung allerseits dahin zu vergleichen und zu verbinden hette / daß man nach geschlossenem Armistuio die Friedens, Tractaten zu Münster und Die nabrück von allen friegenden Theilen/so woleiner, als anderseits nichts desso weniger / ja mit desto gröfferm Eiffer/sollen fortgeseist/ und dahin laboriret werden! daß der Schluß ohnereinigen Verzug erfolge. Zum Künssten/obschon unter wärendem Armistirio auff einer oder andern Seiten eima ein Officirer mit seinen uns kerhabenden Bolckern von sich selbst/und ohne Befehl Jeines Herrn in den Qvartieren oder sonsten eine inselent begehen mochte; Solle doch darumb der Sills stand nieht für gebrochen gehalten / sondern dennoch observiret saber gegen dem Officirer und Bolckerns welche dergleichent nsolenn begangen / von ihrem Coms mendanten auff des Beschädigten Begehren / gebüh. rende Straffe vorgenommen werden. Wie denn auch Sechstens / unter solchem warenden Armistitio kein Theil seine Armaden stärcken / sondern in dem Stans de/wie sich eine jede ben Anfang des Armistitit bestins det s die seinige bleiben lassen solle 1 diß auch umb so viel desto mehr/weiles nunmehr Gott Lob / andem/ wischen Reich und bepden Eronen ehistisolle geschlos



sen werden. Ind dahero die größe Inbillige keit / und gegen GOit nicht zu verantworten! auch beyden Conföderirten Exonen bey der gans hen Weit zu sonderm Nachklang were / wenn durch Vermehrung und Continuation der Wafi fen/und daben vorfallende Emergentien/soldses heilsam: Friedens Weret wieder solte in Stecken gerathen/unvzuder gangen Kbristenheit und wiederbringlichem Schaden und Sefahr/woch langer auffgezogen werden. Ind demnach Siebends/die Rens. Herren Deputirte noch wete tere Resolution vom Renserl. Hofe erwarten/ und tode/wie bald ihnen solde einlangen mode te/nicht gewiß wissen/ dahero mit ihrer Propost tion bis vahin zurückehalten muffen/wir aber/di die Volcker allerseits an ihren Orthen weren/ lieber sehen mochten/ solcher massen auch gerns die Richtigkeit der Quartier und Logirung before dern helsten wolten/also/ und wann im Mahmen bochstgevachter Churf Durcht. unsers gnädig. sten Herren / auff vorgemeldte Puncten bender Conföderirten Gronen Herren Anwesende zu diesen Tractaten Deputirte/mit uns/sowol far die Renserl, immediat / als unsers gnädigstett Churfarsten und Herrn Reichs. Armaden/ vie



20

04/16/15/

Cessionem Armorum / und Generale Armistitium/zuschließen / sich gefallen lassen werden/
höchstgedach tunser gnädigster Herr! hernechst
darüber J. Repferl. Majest. Ratification auszus wieden auss sich nehmen wollen damit nur fermers Christiches Bluevergiess möge verhütet werden. Erwarten über eines und anderes hierinn beschriebenes / daben ihrer auch schriftelichen Erklährung/doch mit diesem Reservat/dz Uns noch fren siehen solle / diese unsere Puncten zu vermehren oder zu mindern/ Bud verbleiben Vnsern hochgechrten Herren Vim/den 1. Feb. A. 1647

dienstgeffiessene

3. Ron. Mai. und Cron Schweben/
zu den Tractaten des Armisticis
Herren Deputirten einzuhändigen.

J. W. Ruischenberg. J. Küttner H. B. Schäffer.



